

**Zustellungsurkunde**

Biomassekraftwerk Fechenheim GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Herrn Matthias Ertmer und  
Herrn Dennis Smith  
Alt Fechenheim 34  
60386 Frankfurt am Main

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
RPDA – Dez. IV/F 42.1-100h 26.09/1-2019/4-

Bearbeiter: Herr Wolf  
Durchwahl: 069-2714 3941

Datum: 13. Januar 2021

**G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

I.

Auf Antrag vom 24. Juli 2020, ergänzt mit Schreiben vom 17. November 2020 und 4. Dezember 2020 wird der

**Firma**  
**Biomassekraftwerk Fechenheim GmbH**  
**Alt Fechenheim 34**  
**60386 Frankfurt am Main**

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 60386 Frankfurt am Main  
Gemarkung: Frankfurt am Main-Fechenheim  
Flur: 10  
Flurstück Nr.: 13/23

das bestehende Biomasseheizkraftwerk mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 48 MW zu betreiben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kosten werden festgesetzt auf 3.486,00 €.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Genehmigungsbescheid	1
II. Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III. Eingeschlossene Entscheidungen	
IV. Antragsunterlagen	2
V. Angaben zum Biomassekraftwerk Fechenheim gemäß § 21 Abs. 2a und 3 der 9. BImSchV	3
VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	
1. Allgemeines	8
2. Brandschutztechnisches Erfordernis	8
3. Immissionsschutzrechtliches Erfordernis	9
4. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse	9
VII. Begründung	10
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	17

### II.

#### Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennungsanlagen (Stand August 2006), veröffentlicht vom Umweltbundesamt.

### III.

#### Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### IV.

#### Antragsunterlagen

Dieser Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

I. Antragsschreiben vom 24. Juli 2020	Anlage 1
II. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis in Kapitel 2	Anlage 2
1. Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	
2. Verzeichnis der Antragsunterlagen	
3. Kurzbeschreibung	
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	
5. Standort und Umgebung der Anlage	
6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
7. Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten	
8. Luftreinhaltung	
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
10. Abwasser	
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	
12. Abwärmenutzung	

- 13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen
  - 14. Anlagensicherheit
  - 15. Arbeitsschutz
  - 16. Brandschutz
  - 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - 18. Bauantrag
  - 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen
  - 20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
  - 21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
- III. Nachtrag vom 17. November 2020 Anlage 3
- IV. Nachtrag vom 4. Dezember 2020 Anlage 4

## V.

### Angaben zum Biomassekraftwerk Fechenheim gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV:

1.  
Der Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle erfolgen gemäß den Nebenbestimmungen vorangegangener Bescheide, die gemäß Nebenbestimmung VI. Nr. 1.2 dieses Bescheides zusammen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand bilden.
2.
  - a)  
Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen werden mit Bescheid vom 28. September 2004 (Az.: IV/HU-43-1-Ap-WIS-1067/12-Gen6/04) unter den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 4.1 geregelt. Weitergehende Regelungen sind derzeit nicht erforderlich.
  - b)  
Für die Abfallverbrennungsanlage gibt es eine BVT-Schlussfolgerung mit Stand 12. November 2019. Mit der vorliegenden Änderungsgenehmigung werden keine Emissionsparameter gegenüber der Genehmigung vom 28. September 2004 (Az.: IV/HU-43-1-Ap-WIS-1067/12-Gen6/04) verändert. Abweichungen von den Emissionsbandbreiten der entsprechende BVT-Schlussfolgerung sind somit nicht gegeben.
3.
  - a)  
Die regelmäßige Wartung der Anlage ist im vorliegenden Betriebshandbuch sowie der Betriebsordnung sowie den Nebenbestimmungen vorangegangener Bescheide und den entsprechenden Antragsunterlagen geregelt, die gemäß Nebenbestimmung VI. Nr. 1.2 dieses Bescheides zusammen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand bilden.
  - b) und c)  
Die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, wird mit den Nebenbestimmungen unter V. Nr. 6 des Genehmigungsbescheides vom 12. April 2002 (Az.: IV/HU-43.1-Ap-WIS-1067/12-Gen09/01) geregelt, der gemäß Nebenbestimmung VI. Nr. 1.2 dieses Bescheides zusammen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand bildet.

4.

Maßnahmen im Hinblick auf die von normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs sind in den vorliegenden betrieblichen Bestimmungen sowie den entsprechenden betriebsorganisatorischen Anordnungen sowie mit den Nebenbestimmungen vorangegangener Bescheide und den entsprechenden Antragsunterlagen geregelt, die gemäß Nebenbestimmung VI. Nr. 1.2 dieses Bescheides zusammen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand bilden.

5.

Aufgrund der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, sodass es hierzu keiner Anforderungen bedarf.

### **Angaben zum Biomassekraftwerk Fechenheim gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV**

1.

Abfallarten, die als Brennstoff in der Anlage zugelassen sind:

AVV-Nr.	Bezeichnung	Gruppenüberschrift	Herkunft lt. Betreiber	interne Bezeichnung
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	Forst, Industrie, Gewerbe	Äste, Stämme, Hackschnitzel, Rinde etc.
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	Industrie, Gewerbe	Nussschalen, Obstkerne, ausgepresste Schalen, Spelzen, Kerne etc.
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	Industrie, Gewerbe	Nussschalen, Obstkerne, ausgepresste Schalen, Spelzen, Kerne etc.
030101	Rinden und Kor-kabfälle	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbel	Forst, Industrie, Gewerbe	
030104	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbel	Forst, Industrie, Gewerbe	Sägemehl, Verschnitt, Abschnitte, Späne von naturbelassenem Holz und Holzwerkstoffen und sonstigem behandeltem Holz

	enthalten			
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104* fallen	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbel	Forst, Industrie, Gewerbe	Sägemehl, Verschnitt, Abschnitte, Späne von naturbelassenem Holz und Holzwerkstoffen und sonstigem behandeltem Holz
101206	verworfenen Formen	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	Industrie, Gewerbe	Holzformen, Modellbau
150103	Verpackungen aus Holz	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Industrie, Gewerbe	Europaletten, Einwegpaletten
150106	gemischte Verpackungen	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Industrie, Gewerbe	sonstige Paletten, mit Verbundmaterial
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Industrie, Gewerbe	Munitionskisten, Kabeltrommel vor 1989
170201	Holz	Holz, Glas und Kunststoff	Industrie, Gewerbe	Vollholz, Holzwerkstoffe, Schalhälzer, Dielen, Türblätter, Zargen, Paneelen, Parkett, Dämm- und Schallschutzplatten, Bauspanplatten, Konstruktionshölzer etc.
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Holz, Glas und Kunststoff	Industrie, Gewerbe	Konstruktionshölzer für tragende Teile, Fenster, Fensterstöcke, Außentüren, Bauhölzer im Außenbereich, Bau- und Abruchholz mit schädlichen Verunreinigungen, Bahnschwellen, Leitungsmasten, Sortimente aus dem Garten und Landschaftsbau, Gartenmöbel, etc.
190501	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B.	Industrie, Gewerbe, Kommune, Entsor-	Holziger Siebüberlauf aus Kompostanlagen

	ähnlichen Abfällen	Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt	gungsbetriebe	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	Industrie, Gewerbe	holziger Grobanteil aus der Absiebung
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt	Industrie, Gewerbe, Entsorgungsbetriebe	Holziger Siebüberlauf aus Sortier- und Behandlungsanlagen wie z.B. Kompostwerken, Aufbereitungsanlagen für Holz und Abfallbehandlungsanlagen
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt	Industrie, Gewerbe, Entsorgungsbetriebe	Holziger Siebüberlauf aus Sortier- und Behandlungsanlagen wie z.B. Kompostwerken, Aufbereitungsanlagen für Holz und Abfallbehandlungsanlagen
191210	Brennbare Abfälle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt	Industrie, Gewerbe, Kommune, Entsorgungsbetriebe	Holziger Siebüberlauf aus Sortier- und Behandlungsanlagen wie z.B. Kompostwerken, Aufbereitungsanlagen für Holz und Abfallbehandlungsanlagen
191211	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt	Industrie, Gewerbe, Kommune, Entsorgungsbetriebe	Holziger Siebüberlauf aus Sortier- und Behandlungsanlagen wie z.B. Kompostwerken, Aufbereitungsanlagen für Holz und Abfallbehandlungsanlagen
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt	Industrie, Gewerbe, Kommune, Entsorgungsbetriebe	Holziger Siebüberlauf aus Sortier- und Behandlungsanlagen wie z.B. Kompostwerken, Aufbereitungsanlagen für Holz und Abfallbehandlungsanlagen
200137	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 1501)	Industrie, Gewerbe, Kommunen	Möbel, Küchen und sonstige Inneneinrichtungen aus naturbelassenem Vollholz und Holzwerkstoffen-beschichtet, gestrichen, lackiert, Monofractionen aus dem Sperr-

				müll etc.
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137* fällt	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 1501)	Industrie, Gewerbe, Kommunen	Möbel, Küchen und sonstige Inneneinrichtungen aus naturbelassenem Vollholz und Holzwerkstoffen-beschichtet, gestrichen, lackiert, Monofraktionen aus dem Sperrmüll etc.
200201	biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	Industrie, Gewerbe, Kommunen	Gehölzschnitt, Stammholz, Wurzelstöcke, Überkorn aus der Siebung von Komposten etc.
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	Industrie, Gewerbe, Kommunen	Stückholz

2.

Gesamtkapazität der Anlage:

Die Gesamtkapazität der Anlage beträgt 155.000 Mg/a.

3.

Kleinste und größte Massenströme:

Nach Angaben der Antragstellerin liegen die kleinsten und größten Massenströme im Bereich von 10,0 Mg/h und 19,4 Mg/h.

4.

Kleinste und größte Heizwerte:

Nach Angaben der Antragstellerin beträgt der kleinste Heizwert 2,22 kWh/kg und der größte Heizwert 4,26 kWh/kg.

Es ist vorgesehen, stets eine Mischung aus verschiedenen Biomassebrennstoffen zusammenzustellen, damit die Anlage mit voller Leistung betrieben werden kann.

5.

Größte Gehalte an Schadstoffen:

Die größten Gehalte an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen betragen nach Angaben der Antragstellerin in mg/kg:

Polychlorierte Biphenyle (PCB)	49
Pentachlorphenol (PCP)	50
Chlor	2000
Fluor	400
Cadmium	10

Arsen	20
Blei	500
Kupfer	1000
Chrom	400
Zink	900
Zinn	200
Quecksilber	1
Nickel	100
Mangan	200
Thallium	10
Antimon	40

## VI.

### Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

#### 1.

##### Allgemeines

##### 1.1

Die Betreiberin der Anlage hat zwei Wochen vor der erstmaligen Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 – Abfallwirtschaft Ost -) sowie der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz – Energie, Lärmschutz) schriftlich Mitteilung vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu machen.

##### 1.2

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Gesamtanlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

##### 1.3

Die Anlage darf nicht anders als in den vorgelegten und unter Abschnitt IV. genannten Unterlagen dargestellt betrieben werden, es sei denn, im Folgenden werden Änderungen gefordert.

##### 1.4

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungs- bzw. der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### 1.5

Dem Betriebspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

##### 1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

##### 1.7

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.8

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt IV. genannten Unterlagen und den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.

1.9

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

**2.**

### **Brandschutztechnisches Erfordernis**

Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß § 14 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG) alle fünf Jahre. Die unter Kapitel 16 der Antragsunterlagen aufgeführten Punkte sind zu beachten. Insbesondere darf die Funktionsstärke von 9 Einsatzkräften zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden.

**3.**

### **Immissionsschutzrechtliches Erfordernis**

#### **Luftreinhaltung**

Zwei Monate nach Aufnahme des geänderten Betriebes der Anlage ist dem Dezernat IV/F 43.1 ein Abnahmebericht einer unabhängigen zugelassenen Stelle vorzulegen.

**4.**

### **Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse**

4.1

Die bestehende Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument sind um das geplante Vorhaben zu aktualisieren.

Festgelegte Schutzmaßnahmen sind von der Anlagenbetreiberin unmittelbar nach Inbetriebnahme des geänderten Anlagenteils auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(§§ 3,5,6 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung)

4.2

Die Anlage ist vor Inbetriebnahme nach Änderung gemäß § 15 (1) Betriebssicherheitsverordnung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind.

Es ist von der Anlagenbetreiberin in Zusammenarbeit mit dem ZÜS eine Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung festzulegen.

4.3

Der die Dampfkesselanlage betreuende Sachverständige der ZÜS ist bei den Lasterprobungen mit einzubeziehen.

4.4

Die mit dem Betrieb der geänderten Anlage beauftragten Beschäftigten sind nach § 12 Betriebssicherheitsverordnung zu unterweisen.

Im Rahmen dieser Unterweisungen sind auch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten.  
Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

## **VII.** **Begründung**

Die Biomassekraftwerk Fechenheim GmbH hat mit Schreiben vom 24. Juli 2020 den Antrag gestellt, die Feuerungswärmeleistung des bestehenden Biomassekraftwerks Fechenheim auf maximal 48 MW zu erhöhen und die Anlage in geänderten Form zu betreiben.

Dem Antrag waren entsprechende Unterlagen mit Ausführungen und Erläuterungen beigelegt.

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).  
Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), geändert durch Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

### Anlagenabgrenzung/-beschreibung

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird auf die Angaben der Antragstellerin in Kapitel 6 (Anlagen- und Verfahrensbeschreibung) der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

### Genehmigungshistorie

Die Fa. Biomassekraftwerk Fechenheim GmbH betreibt in der Gemarkung Frankfurt am Main-Fechenheim, Flur 10, Flurstück Nr. 13/23 ein Biomasseheizkraftwerk das am 12. April 2002 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Az.: IV/Hu-43.1-Ap-WIS-1067/12 Gen 09/01 - gemäß § 4 BImSchG genehmigt wurde.

Die letzte wesentliche Änderung betraf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage Geb. B 60 zur zeitweiligen Lagerung von gebrauchten Holzschwellen und wurde mit Bescheid vom 23. November 2012 unter dem Az.: IV/F 42.1-100g 12.13-BKF-5- zugelassen.

### Verfahrensablauf

Die Anlage ist in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem „G“ gekennzeichnet.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde auf Antrag der Antragstellerin Abstand genommen, da erkennbar war, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Die Anlage ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, da sie in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem E gekennzeichnet ist.

Die Anlage unterliegt nicht der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV).

Mit Schreiben vom 17. November 2020 und 4. Dezember 2020 wurden die Antragsunterlagen vervollständigt.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Anlage unterliegt dem Genehmigungserfordernis des BImSchG. Die Anlage ist in Ziffer 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einzuordnen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung der bestehenden Gesamtanlage wurde im Rahmen des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Für das geplante Vorhaben der Firma Biomassekraftwerk Fechenheim GmbH war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass durch die beantragte Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Danach ist keine UVP durchzuführen. Das Prüfergebnis wurde in einem Aktenvermerk vom 20. November 2020 in der Genehmigungsakte schriftlich niedergelegt und die Entscheidung im Staatsanzeiger Nr. 52/2020, Seite 1395 des Landes Hessen vom 21. Dezember 2020 öffentlich bekannt gegeben.

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

### **Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.1.1.1, Eintrag G in Spalte c und E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Vor Errichtung des Kraftwerkes wurde eine Bodenuntersuchung durchgeführt. Dieser Bericht (ETN Gutachten vom 3. Dezember 2003, Az.: 02/4246/2 – HZ) liegt den Antragsunterlagen als Anlage in Kapitel 22 bei.

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargestellt, dass ein AZB nicht erforderlich sei. Die Möglichkeit einer Verschmutzung bestünde nicht, da aufgrund der tatsächlichen (schon vorhandenen) Umstände sowie die geplante Umrüstung der Signalisierung einer Leckage am Heizölpumpenaggregat von einer visuellen Anzeige auf die Leitwarte auf ein akustisches Signal ein Eintrag ausgeschlossen werden könne.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen konnte sich die Genehmigungsbehörde dieser Auffassung anschließen.

Die Angaben der Antragstellerin zur Art und zum Umfang des Umgangs mit den wassergefährdenden Stoffen Ammoniakwasser und Ethylenglykol sind plausibel.

Die Begründung der Antragstellerin, dass für Heizöl ein Eintrag in Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden kann, ist aus der Sicht meiner Fachdezernate IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz und IV/F 41.5 – Bodenschutz West plausibel.

Die Anlage, in der Heizöl gehandhabt wird, verfügt über wirksame Sicherheitsvorkehrungen, die über die Anforderungen der AwSV hinausgehen.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Gesundheitsamt – im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Brandschutzamt – im Hinblick auf brandschutztechnische Anforderungen.
- Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Bauaufsicht – im Hinblick auf bauordnungsrechtliche Belange.
- Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Stadtplanungsamt – im Hinblick auf bauplanungsrechtliche Belange.
- Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Umweltamt – im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes.
- Meine Fachdezernate:
  - IV/F 41.1 - hinsichtlich bodenschutzrechtlicher Belange
  - IV/F 41.4 - hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange
  - IV/F 43.1 - hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes
  - IV/F 45.1 - hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik.
  - I 18 - hinsichtlich der Belange des Brandschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

### Planungsrecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans und entspricht dessen Festsetzungen (Bebauungsplan NO 24a Nr. 1 „Casselastraße“ vom 19. März 1966).

### Baurecht/Brandschutz

Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen gegen das geplante Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmung unter VI. Nr. 2 dieses Bescheides keine Bedenken.

### Bodenschutz/Altlasten

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes/Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

### Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

### Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 4 dieses Bescheides keine Bedenken gegen die geplante Änderung.

### Naturschutz

Naturschutzrechtliche Belange sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

### Luftreinhaltung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen bei Beachtung der Nebenbestimmung unter VI. Nr. 3 dieses Bescheides keine Bedenken gegen die geplante Änderung.

### Lärm

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten sind, da keine neuen Apparate installiert werden und sich der anlagenbezogene Verkehr nicht erhöht.

### Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Zusätzliche Zwischenprodukte und gefährliche Stoffe fallen im Zuge der beantragten Änderung nicht an.

### Wärmenutzung/Energieeffizienz (§ 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG)

Durch die geplante Änderung sind keine speziellen Maßnahmen zu einer Steigerung der Energieeffizienz ersichtlich.

### TEHG

Die Verbrennung von Abfällen fällt nicht unter das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz.

### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - legte die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dar.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen können erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden kann.

### Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragte Maßnahme grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

### Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft und Regelungen aus VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

#### Im Einzelnen:

##### Zu der Nebenbestimmung unter VI. Nr. 2 Brandschutztechnisches Erfordernis

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Gefahren zu beherrschen und um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

##### Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 3 Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist und die arbeitsschutzrechtliche Aufsichtsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nachkommen kann.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

#### **Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung:**

##### **1.) Kostengrundentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Diese Entscheidung beruht auf § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

##### **2.) Kostenfestsetzung**

###### **2.1) Gebührenberechnung**

Die Verwaltungsgebühr beträgt nach Abschnitt 15 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**3.486,00 EURO.**

Die Höhe der festgesetzten Kosten berechnet sich wie folgt:

Gebühr nach Investitionssumme

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 500.000,00 € 2 v.H. der Investitionskosten, mindestens jedoch 2.500 €

Investitionskosten vorliegend 50.097,00 €, davon 2,0 v.H. = 1.001,94 €

Daher ist die Mindestgebühr zu erheben: = 2.500,00 €

Auslagen über den in Nr. 151 genannten Rahmen sind nicht entstanden.

Einzelfallprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Für die Durchführung einer Einzelfallprüfung sind nach Nr. 15141 der Verwaltungskostenordnung Gebühren nach Zeitaufwand zu erheben. Der Zeitaufwand errechnet sich nach Nrn. 141 ff. der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung.

Danach betragen die Gebühren für die Tätigkeiten

<b>Berechnung der Personalkosten</b>	<b>Arbeitszeit in ¼ Stdn.</b>	<b>Kostenaufwand je ¼ Std.</b>	<b>Kosten</b>
Beamte höherer Dienst o. vgl. Angestellte	31 (7,75 Std.)	X 21,50 €	= 666,50 €
Beamte gehobener Dienst o. vgl. Angestellte	18 (4,5 Std.)	X 17,75 €	= 319,50 €
Gesamtkosten für die benötigte Arbeitszeit (Personalaufwand)			= 986,00 €

Besonderer Sachmittelaufwand ist nicht entstanden.

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme:	+ 2500,00 €
Gebühr UVPG-Einzelfallprüfung:	+ 986,00 €

---

**Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: 3.486,00 €**

Zahlungsaufforderung:

Der Gesamtbetrag in Höhe von 3.486,00 € (i.B.: dreitausendvierhundertsechundachtzig EURO) ist bis zum 15. Februar 2021 auf das

Konto des HCC - RP Darmstadt,  
bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba),  
IBAN DE7 5005 0000 0001 0058 75,  
Swift Code (BIC- Code) HELADEFXXX)

unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids und der Referenznummer **42105372001466** zu überweisen. Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

**Es ist ein Säumniszuschlag nach § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag auf dem Konto des Hessischen Competence Centers gutgeschrieben ist. Der Behörde wird dabei kein Ermessen eingeräumt.**

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Fachgerichtszentrum  
Goethestraße 41-43  
34119 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet ist, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

zu erheben.

Im Auftrag

gez. Franz-Josef Wolf

**Anlage:** Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

**Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/abfall/datenschutzhinweise-im-bereich-abfall>. Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.**